

11.08.2021

## **Wahlbekanntmachung für die Wahl des Seniorenbeirates**

1. In der Gemeinde Saterland findet 2021 die Wahl des Seniorenbeirates statt. Es wurde ein Wahlzeitraum für eine reine Briefwahl festgesetzt, und zwar spätestens vom 22.08.2021 bis zum 12.09.2021, 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Saterland besteht aus einem Wahlbereich. In den Wahlbenachrichtigungsschreiben, die den Wahlberechtigten bis zum 22.08.2021 übersandt werden, wird darauf hingewiesen, dass die Seniorenbeiratswahl 2021 als reine Briefwahl stattfindet.
3. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und den Wahlberechtigten zusammen mit dem Wahlbenachrichtigungsschreiben, dem Wahlschein und den übrigen Briefwahlunterlagen bis zum 22.08.2021 übersandt.
4. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.
5. Jede wählende Person hat drei Stimmen. Alle drei Stimmen können einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber gegeben oder auf mehrere Bewerber/innen verteilt werden. Wenn mehr als drei Stimmen vergeben werden, ist der Stimmzettel ungültig!
6. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem ihre Stimmen gelten sollen.
7. Alle Wahlberechtigten erhalten einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen und können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen. Eine Stimmabgabe in den Wahlräumen ist nicht möglich.
8. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
  - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den kleinen grauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
  - d) Sie legt den verschlossenen kleinen grauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den großen grauen Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den großen grauen Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief dort spätestens bis zum 12.09.2021, 18:00 Uhr, eingeht. Sie kann den Wahlbrief dort auch abgeben.

Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind den Hinweisen auf dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
11. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Otto